

# Merkblatt Zusatzversorgung

## Hinweise zur Versteuerung der Betriebsrente

1. Januar 2026



### 1. Allgemeines

Sie erhalten von der KVBW Zusatzversorgung eine Betriebsrente. Hierbei handelt es sich steuerrechtlich um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.

Die KVBW Zusatzversorgung wird Ihnen deshalb jedes Jahr bis Ende Februar die bezogenen Renten des Vorjahres auf dem von den Steuerbehörden „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ mitteilen, die Sie dann auf die „Anlage R“ zu Ihrer Einkommensteuererklärung übertragen können.

### 2. Auskunft zu steuerrechtlichen Fragen

**Wir bitten um Verständnis, dass wir zu steuerrechtlichen Fragen, z. B.**

- **ob Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder**
- **inwieweit es dann zu einer Versteuerung der Betriebsrente kommt,**

**keine Auskunft erteilen können.**

Wenden Sie sich ggf. wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder Ihr zuständiges Finanzamt.

### 3. Elektronisches Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Neben den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, berufsständischen Versorgungswerken und privaten Versicherungen sind auch wir gesetzlich verpflichtet, jährliche Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Diese stellt dann den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen der Länder her.

**Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Abgabe einer Steuererklärung.**